
Literarische Gesellschaft Biel «Die Literarische»

Statuten vom 28. Februar 2000

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Literarische Gesellschaft Biel» (kurz: «Die Literarische») besteht ein Verein mit Sitz in Biel i.S. der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

¹ Zweck der «Literarische Gesellschaft Biel» ist es, Veranstaltungen durchzuführen, welche dem literarischen Leben förderlich sind.

² Die «Literarische Gesellschaft Biel» kann zu Erreichung ihrer Zielsetzung mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder diese unterstützen.

II. Mitgliedschaft und Ausschluss

Art. 3

¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen und kann erworben werden durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

² Mitglieder der «Literarischen Gesellschaft Biel» werden regelmässig über deren Aktivitäten orientiert und profitieren an Veranstaltungen in der Regel von einer Vergünstigung.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Bei Mitgliedern, bei denen auf die Erhebung des Jahresbeitrages verzichtet wird, beginnt die Mitgliedschaft mit der Anmeldung.

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

² Der Austritt wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft von Personen, die trotz gehöriger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, erlöscht ohne weiteres.

³ Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossenen bleibt das Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten, die, sofern von diesem Recht gebrauch gemacht wird, endgültig entscheidet. Die Abstimmung hierüber erfolgt geheim. Ausschlussgründe sind die Nichterfüllung der statuarischen Pflichten und Handlungen wider die Interessen der Gesellschaft.

III. Beitragspflicht und finanzielle Mittel

Art. 5

Die Mitglieder bezahlen jährlich den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Generalversammlung bestimmt wird. Bei Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen sowie Studentinnen und Studenten wird auf die Erhebung des Mitgliederbeitrages verzichtet.

Art. 6

¹ Finanzielle Aufwendungen bestreitet die «Literarische Gesellschaft Biel» durch
1. Mitgliederbeiträge;

2. Spenden, Zuwendungen, Legate und Beiträge der öffentlichen Hand;
3. Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen von Veranstaltungen.

² Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der «Literarischen Gesellschaft Biel» sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 8

¹ Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen; ihr obliegt:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Abänderungen;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
5. Beschlussfassung über eine allfällige Entschädigung des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
7. Beschlussfassung über die Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Biel»;
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Biel».

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch

1. den Vorstand;
2. die Präsidentin oder den Präsidenten;
3. ein Fünftel aller Mitglieder.

³ Die Traktanden der Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder haben das Recht, Traktanden bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

⁴ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand. Der Termin der Generalversammlung und voraussehbare Traktanden werden den Mitgliedern mindesten eine Woche vorher bekanntgegeben. Die Umwandlung des Vereinszweckes, der Ausschluss von Mitgliedern und die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern muss den Mitgliedern zwingend eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel nach Absprache im Vorstand; der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen eine Sitzung ansetzen.

² Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung, Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes;
2. Vorbereitung und Durchführung anderer Vereinstätigkeiten;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Ausschluss von Mitgliedern;
5. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
6. Mitgliederkontrolle;
7. Kassawesen und Vermögensverwaltung;
8. Öffentlichkeitsarbeit

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, er kennt folgende Funktionen

1. Präsidium
2. Sekretariat
3. Kasse
4. Beisitz

⁴ Soweit durch Vorstandsbeschluss nicht anders bestimmt, obliegt

1. dem Präsidium: die Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung; die Vertretung der Gesellschaft nach aussen; das jährliche Vorlegen eines Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht);
2. dem Sekretariat: die Protokollführung; der Briefverkehr; die Mitgliederbetreuung; die Einladung zu Veranstaltungen, Vorstandssitzungen und Generalversammlungen; letztere beide nach Absprache mit dem Präsidium;
3. der Kasse: die Rechnungsführung; das Erarbeiten von Budgets; das Einziehen der finanziellen Mittel; das jährliche Vorlegen der Rechnung (Jahresrechnung);
4. dem Beisitz: die durch Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben.

⁵ Mehrere Vorstandsfunktionen können von einem Vorstandsmitglied gleichzeitig ausgeübt werden.

Art. 10

¹ Die von der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Personen; sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

² Die Mitglieder der Revisionsstelle können während der Dauer ihres Amtes nicht dem Vorstand angehören. Sie brauchen nicht Mitglieder der «Literarischen Gesellschaft Biel» zu sein.

V. Beschlussfassung

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen geben ihre Stimme durch ihre Organe ab.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

² Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Biel» ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Die Generalversammlung kann auch über Geschäfte entscheiden, die nicht gehörig angekündigt wurden, es sei denn, es handle sich um die Umwandlung des Vereinszwecks, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern.

Art. 13

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 14

Die Generalversammlung entscheidet in Fällen, die von den Statuten nicht vorgesehen sind, mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20.10.1966. Sie sind am 28.02.2000 von der

Generalversammlung angenommen worden und treten mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Biel, den 28. Februar 2000

Namens der Literarischen Gesellschaft Biel

Der Präsident:
Gabor Bugner

Der Sekretär:
Andreas Danzeisen